OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602664/2/MS

Datum:
Linz, 5. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F J H, geb. x, J, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 30. Juli 2018, GZ: VerkR96-27111-2018, betreffend die Verwaltungsübertretung der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juli 2018, GZ: VerkR96-27111-2018, wurde über Herrn F J H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung des § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurparkzonen-Überwachungs-Verordnung eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe den Pkw mit dem Kennzeichen x, ein mehrspuriges Fahrzeug, in der Kurzparkzone in der Gemeinde Rohrbach-Berg, vor dem Haus Stadtplatz am 5. März 2018, um 09.28 Uhr, abgestellt, ohne dieses für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe gekennzeichnet zu haben.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die zeugenschaftliche Aussage der Bediensteten der Parkraumüberwachungsfirma und geht deshalb davon aus, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erwiesen ist und dass der Beschwerdeführer mangels des Vorliegens von Umständen, die seine Schuld ausschließen würden, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu vertreten hat.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen der Mitbewohnerin, T H, am 1. August 2018 zugestellt worden ist, hat dieser mit undatierter Eingabe, persönlich abgegeben bei der belangten Behörde am 3. September 2018 mit dem Vermerk, er sei im LKH Rohrbach gewesen, Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe am Stadtplatz in Rohrbach geparkt und hätte einen Strafzettel an der Windschutzscheibe gehabt. Da er aber einen 29 B-Ausweis vorweisen könne, könne der Strafzettel nicht gültig sein.

Mit Schreiben vom 3. September 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gleichzeitig mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargelegte Verfahrensablauf eindeutig ergibt.

Das bekämpfte Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Mitbewohnerin am 1. August 2018 zugestellt, was sich aus dem im Akt einliegenden Rückschein zweifellos ergibt.

Die ggst. Beschwerde wurde persönlich bei der belangten Behörde am 3. September 2018 abgegeben, was sich aus der Beschwerdeschrift selbst ergibt.

Aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde ergibt sich, dass diese den Beschwerdeführer bei der persönlichen Abgabe der Beschwerde darauf hingewiesen hat, dass das Straferkenntnis am 29. August 2018 rechtskräftig geworden sei und der Beschwerdeführer unter dem Hinweis, er habe drei Tage im Landeskrankenhaus Rohrbach verbracht, ausdrücklich um die Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersucht habe.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Mit der Zustellung des Straferkenntnisses am 1. August 2018 an die Mitbewohnerin des Beschwerdeführers (Ersatzzustellung) begann die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endet die Beschwerdefrist mit 29. August 2018.

Die Beschwerde wurde am 3. September 2018 persönlich bei der belangten Behörde abgegeben. Die Abgabe der Beschwerde erfolgte daher nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist und wurde somit verspätet eingebracht, daran ändert auch ein dreitägiger Aufenthalt im Krankenhaus während der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist oder im Anschluss an die zur Verfügung stehende Beschwerdefrist nichts.

Daher war die ggst. Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß